

Beschluss

LG Berlin
Entscheidung vom 18.09.2007
Geschäftszeichen 15 O 524/07

In dem Rechtsstreit

...

gegen

...

wegen Wettbewerbsverstoß

hat die Zivilkammer 15 des Landgerichts Berlin durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht ..., die Richterin am Landgericht ... und die Richterin am Amtsgericht ... am 18. September 2007 beschlossen:

Der sofortigen Beschwerde der Antragstellerin vom 29. August 2007 gegen den Beschluss der Kammer zu dem obigen Aktenzeichen vom 17. August 2007 wird nicht abgeholfen.

Gründe:

Die zulässige sofortige Beschwerde: ist unbegründet.

Auch das Beschwerdevorbringen ist nicht geeignet eine andere Bewertung der Sach- und Rechtslage zu begründen. Nach wie vor sind die Anträge der Antragstellerin unbegründet.

Das ergibt sich bei Zugrundelegung des Beschwerdevorbringens der Antragstellerin zwar, nicht mehr aus einer Rechtsmissbräuchlichkeit mangels Geschäftsvolumens der Antragstellerin, nachdem diese nunmehr eidesstattlich versichert hat, mehrere Ladengeschäfte und einen Internethandel zu betreiben:

Jedoch :besteht zwischen den Parteien bereits kein konkretes Wettbewerbsverhältnis im Sinne des § 2 Nr.3 UWG, so dass die Antragstellerin nicht aktivlegitimiert ist im Sinne des § 8 Abs.3 Nr. 1 UWG. Denn der Antragsgegner bietet ausschließlich Kinderschuhe bei ebay an, während die Antragstellerin Damen- und Herrenschuhe fertigen lässt und verkauft, wobei sich die Verkaufspreise in eher niedrigen Segment bewegen. Damit sind die von den Parteien angebotenen Waren aber nicht mehr austauschbar so dass sie nicht auf dem gleichen Markt agieren (zu den

Voraussetzungen Hefermehl/Köhler/Bornkamm, Wettbewerbsrecht, 25. Auflage, § 2 Randnummer 64 mit weiteren Nennungen). Es ist nämlich nicht denkbar, dass der Antragsgegner auf Kosten der Antragstellerin Kunden gewinnt, weil seine Kunden alleine an Kinderschuh interessiert sind.

Auf das weitere Beschwerdevorbringen kam es nicht mehr an.

Soweit die Antragstellerin rügt, dass die Kammer das Bestreiten der Mitbewerberstellung der Antragstellerin im Hinblick auf, den Umfang ihrer geschäftlichen Tätigkeit nicht hätte berücksichtigen dürfen, weist die Kammer darauf hin, dass die Antragstellerin ihre geschäftliche Tätigkeit, soweit sie die Mitbewerberstellung begründet, glaubhaft machen muss, was bis zu dem Beschwerdevorbringen gefehlt hat, und zudem der Antragsgegner in seinem der Antragstellerin zugestellten Schriftsatz vom 11. Juli 2007 auf Seite 2 oben (Blatt 15 der Akten) die Mitbewerberposition, der Antragstellerin bestritten hat.

Unterschriften